

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 15

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.-
Insertionspreis:
Die viersp. Peitzelle 50 Rp.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

1. Nachdem es notwendig war, auf Montag, den 8. April eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wird nun die **ordentliche Generalversammlung am Montag, den 22. April abgehalten.**

Die Traktandenliste folgt im „Kinema“.

2. In **Deutschland** befaßt man sich gegenwärtig mit dem Erlaß eines **Reichs-Kinogesezes**. Da die Reichstagsverhandlungen darüber auch für uns von Interesse sind, dürften wohl einige Mitteilungen im Verbandsorgan angebracht sein. Einem im „Reichsboten“ neulich erschienenen Artikel entnehmen wir nachstehende, in mancher Hinsicht auch für unsere Verhältnisse recht zutreffende Auffassung, deren Schluß von allen aufrichtigen Kinofreunden beherzigt werden möchte.

„Längst haben weiteste Volkskreise den Erlaß eines „Reichs-Kinogesezes“ verlangt. Aber auch der große Reichsverband deutscher Lichtspieltheaterbesitzer hat wiederholt „nachdrücklich, zuletzt am 17. Februar 1918, die gesetzliche

„Zulassungspflicht gefordert. Mehrere segensreich wirkende Reformorganisationen sind inzwischen ins Leben getreten. Selbst aus den Reihen der Filmverleiher und Erzeuger sind mehrere Gesuche an das Reichsamt des Innern um Einführung der Konzessionierung übersandt worden.“

„Tatsächlich fordern Umfang und Art der Entwicklung des Lichtspielwesens gebieterisch die gesetzliche Anbahnung gesunder Verhältnisse. Noch immer werden in großer Zahl solche Filme dargeboten, die die Anziehungskraft nicht ihrem inneren Werte, sondern der Sinnen- und Nervenreizung verdanken. Die Aufführung nicht erlaubtster Bildstreifen, das laufende Studium der Filmangebote und des Zentralpolizeiblattes, der Revolverton der Fachpresse, die Anhäufung der Theater in einzelnen Orten und Landesteilen (1914 befaß allein der Polizeibezirk Berlin 188, Groß-Berlin über 300 Kinos), sowie Filmtitel und Text zeigen unwiederleglich, daß Abhilfe

Die Generalversammlung des S. L. V.

findet Montag den 22. April, nachmittags 2 Uhr

(nicht am 29. April) im Café du Pont, 1. Stock in Zürich statt.

Unbedingt vollzähliges Erscheinen ist im Interesse der ausserordentlich wichtigen Traktanden notwendig!